

Freitag, 8. Januar 1965.

Verhandlungen mit Jugoslawien
betr. zwei jugoslawische Schweizer-
frankenleihen von 1934 und 1938.

Politisches Departement. Antrag vom 23. Dezember 1964 (Beilage).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 31. Dezember 1964
(Einverstanden).
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 4. Januar 1965
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und dem
Volkswirtschaftsdepartement hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Politische Departement wird ermächtigt, mit Jugoslawien Verhandlungen über eine Regelung der jugoslawischen Schweizerfranken-Anleihen 1934 und 1938 aufzunehmen und eine Vereinbarung im Sinne der Ausführungen des Politischen Departements abzuschliessen.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen wird folgende Delegation betraut:
 - HH. Dr. Hansjörg Hess, Sektionschef Ia des Politischen Departements, Delegationschef,
 - Robert Dunant, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel,
 - Paul Schoop, Vizedirektor des Schweizerischen Bankvereins, Basel.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.
4. Die Entschädigung an die Delegationsmitglieder wird auf Fr. 85.- pro Tag festgesetzt, wie dies der Bundesrat am 8. Oktober 1963 für die vor einem Jahr in Belgrad geführten Wirtschaftsverhandlungen beschlossen hatte.

Protokollauszug an die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartement (3), an das Politische Departement (8) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. O. S.



s.C.41.Youg.125.0. - HN/di

Bern, den 23. Dezember 1964

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tVerhandlungen mit Jugoslawien
betr. zwei jugoslawische Schweizer-
frankenleihen von 1934 und 1938

Der weitaus grösste Teil der schweizerischen Forderungen gegenüber Jugoslawien wurde durch das Nationalisierungsabkommen vom 27. September 1948 geregelt. Die Globalentschädigungssumme von 75 Millionen Schweizerfranken, zu deren Zahlung sich die jugoslawische Regierung in diesem Abkommen verpflichtet hatte, ist seither vollständig überwiesen worden.

Das Nationalisierungsabkommen von 1948 bezog sich aber nicht auf die jugoslawische Aussenschuld. Die in schweizerischem Besitz befindlichen Titel dieser Schuld unterliegen verschiedenen Regelungen, je nachdem, ob sie auf französische Franken, Dollars oder Schweizerfranken lauten:

a) Titel der serbisch-jugoslawischen Vorkriegsanleihen, die auf französische Franken lauteten. Ueber den Rückkauf des Schweizerbesitzes an solchen Titeln konnte am 23. Oktober 1959 ein Abkommen zwischen der Schweiz und Jugoslawien abgeschlossen werden; die jugoslawische Regierung verpflichtete sich darin, für den Rückkauf 6,5 Mio. SFr. zur Verfügung zu stellen. Am 1. Juli d.J. ging die letzte Rate der Rückkaufsumme ein; lediglich über die Unterstellung eines Restpostens von Titeln im Rückkaufswert von Fr. 134'390.- unter das Abkommen bestehen noch Meinungsdivergenzen.

- 2 -

b) Titel der auf Dollar lautenden Anleihen, von denen sich nur ein verhältnismässig geringer Teil in Schweizerbesitz befindet. Im Jahre 1959 wurde zwischen dem amerikanischen Verband zum Schutz von Anleihegläubigern und der jugoslawischen Regierung eine provisorische Vereinbarung über die Bedienung dieser Anleihen während der Jahre 1960 bis 1964 abgeschlossen. Vor einigen Wochen wurde eine neue provisorische Vereinbarung für zwei Jahre mit verbesserten Konditionen unterzeichnet in der Absicht, nach Ablauf dieser zwei Jahre zu einer definitiven Regelung zu gelangen.

c) Titel zweier auf Schweizerfranken lautenden Anleihen, nämlich

4% Anleihe von 1938 Uprawa Fondowa (Staatshypothekenbank)

5% Funding Anleihe von 1934 Uprawa Fondowa,

von denen noch 8,1 resp. 1 Million Fr., total also 9,1 Mio. SFr. nominal ausstehend sind. Mit diesen Anleihen befasst sich der vorliegende Antrag.

Mit Beschluss vom 1. Dezember 1959 hatte der Bundesrat seinerzeit einem schweizerisch-jugoslawischen Protokoll vom 20. November 1959 zugestimmt, mit dem in Anlehnung an die amerikanisch-jugoslawische Regelung für die Dollaranleihen eine von 1 auf 2% ansteigende Verzinsung der Titel obenerwähnter SFr.-Anleihen während der Jahre 1960 bis 1964 vereinbart wurde. Ferner bestimmte dieses Protokoll, dass einige früher verfallene Coupons zurückgekauft werden sollten. Schliesslich verpflichtete es die jugoslawische Regierung, vor Ende 1964 mit der schweizerischen Regierung Verhandlungen über eine definitive Regelung der beiden Anleihen aufzunehmen.

Die jugoslawische Regierung hat die provisorische Vereinbarung vom 20. November 1959 getreulich eingehalten und am 1. Juli d.J. die letzte der vereinbarten Zahlungen geleistet. Sie hat sich nun auch - allerdings nach längerem

- 3 -

Drängen der Botschaft in Belgrad - bereit erklärt, die Verpflichtung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Vereinbarung zu honorieren, und hat uns eingeladen, zu diesem Zweck auf den 18. Januar eine schweizerische Delegation nach Belgrad zu entsenden.

Nach unseren Informationen beabsichtigt die jugoslawische Regierung, bei den vorgesehenen Verhandlungen nur über die Frage der beiden Anleihen zu diskutieren. Auch wir haben ein Interesse, diese Verhandlungen nicht in einen weiteren Zusammenhang zu stellen und mit anderen wirtschaftlichen Fragen zu verknüpfen. Vielleicht kann dadurch vermieden werden, dass diese Besprechungen mit dem immer wieder gestellten jugoslawischen Begehren um Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs belastet werden. Im Rahmen von technischen, auf notleidende Vorkriegsanleihen beschränkte Verhandlungen kann immerhin versucht werden, für die eingangs unter lit. a) erwähnten Meinungsdivergenzen eine Lösung zu finden.

Die neue Regelung für die beiden Schweizerfrankenleihen von 1934 und 1938, über die verhandelt werden soll, kann darin bestehen, dass wiederum provisorisch für einige Jahre eine Bedienung vereinbart wird, die allerdings entsprechend dem neuen Abkommen über die Dollarobligationen etwas günstigere Konditionen als bisher vorsehen sollte. Möglich ist auch, dass uns die jugoslawische Regierung eine definitive Lösung, Rückkauf oder Konversion, vorschlägt. Es scheint uns aber fraglich, dass eine annehmbare Offerte für eine definitive Regelung vorgelegt wird, nachdem auch für die bedeutend umfangreicheren Verpflichtungen in Dollar noch keine definitive Vereinbarung vorliegt.

Das Protokoll vom 20. November 1959 enthielt eine Meistbegünstigungsklausel. Es soll versucht werden, diese Klausel in die neue Vereinbarung, ob sie nun wiederum eine

- 4 -

provisorische oder ob sie eine definitive Regelung enthält, zu übernehmen, sodass die Inhaber von Schweizerfrankentiteln nicht schlechter gestellt werden könnten als diejenigen von Dollartiteln.

Aus diesen Erwägungen beehrt sich das Politische Departement, nach Rücksprache mit der Handelsabteilung des EVD, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Das Politische Departement ist zu ermächtigen, mit Jugoslawien Verhandlungen über eine Regelung der jugoslawischen Schweizerfranken-Anleihen 1934 und 1938 aufzunehmen und eine Vereinbarung im Sinne obiger Ausführungen abzuschliessen.
2. Mit der Durchführung der Verhandlungen ist folgende Delegation zu betrauen:
 - HH. Dr. Hansjörg Hess, Sektionschef Ia des Politischen Departements, Delegationschef,
 - Robert Dunant, Sekretär der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel,
 - Paul Schoop, Vizedirektor des Schweizerischen Bankvereins, Basel.
3. Die Bundeskanzlei ist zu beauftragen, eine auf den Namen des Delegationschefs lautende Vollmacht zur Unterzeichnung der aus den Verhandlungen sich ergebenden Vereinbarungen auszustellen.
4. Die Entschädigung an die Delegationsmitglieder auf Fr 85.-- pro Tag festzusetzen, wie dies der Bundesrat am 8. Oktober 1963 für die vor einem Jahr in Belgrad geführten Wirtschaftsverhandlungen beschlossen hatte.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an die Handelsabteilung des EVD (3), an das Politische Departement (8) und an das Finanz- und Zolldepartement.